

Satzung zur Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen

Satzung zur Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen für die Dinnendahlstraße von Einmündung Breslauer Str. bis Ende (A 40) vom 30.11.2016

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 15.09.2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)¹ und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)² in Verbindung mit § 3 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bochum (Beitragssatzung nach § 8 KAG)³ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Herstellung (Oberflächenentwässerung) der Dinnendahlstraße auf der südwestlichen Seite von Einmündung Breslauer Str. bis Ende (A 40) wird auf 20 v.H.festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2014 in Kraft.

- 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023)
- 2) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 610)
- 3) vom 25.09.2006

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bochum, den 30.11.16

Der Oberbürgermeister



Thomas Eiskirch

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.